



Kategorie BPT

Berufsmässiger Personentransport mit Fahrzeugen der Kategorien B und C, der Unterkategorien B1 und C1 sowie der Spezialkategorie F

Voraussetzungen

Ein Jahr klaglose Fahrpraxis der jeweiligen oder einer höheren Kategorie.

Beispiel: Berufsmässiger Personentransport für die Kategorie B kann deshalb frühestens mit 19 Jahren erworben werden, da 1 Jahr Fahrpraxis mit Kategorie B notwendig ist.

Vertrauensärztliche Untersuchung: eine Untersuchung ist erforderlich.

Sehtest: kein zusätzlicher Sehtest notwendig falls nicht älter als 24 Monate.

Zusatztheorieprüfung: ja, für Taxi. Ausgenommen Schüler-, Behinderten- und Arbeitertransporte, Ambulanzen

Gültigkeit Lernfahrausweis: kein Lernfahrausweis notwendig

Praktische Prüfung: ja

Dem Inhaber des Führerausweises der Kategorien C oder C1 wird auf Gesuch hin und sofern er während mindestens eines Jahres vor der Einreichung des Gesuches mit einem Motorfahrzeug eine klaglose Fahrpraxis ausweisen kann die Bewilligung 121 zum berufsmässigen Personentransport ohne weitere Prüfung erteilt.

Der Inhaber der Kategorie C1 muss die Zusatztheorieprüfung bestanden haben.

Inhabern eines Führerausweises der Kategorien D oder D1 wird die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport ohne weitere Prüfung erteilt.

Die Zusatzprüfung muss nicht absolviert werden für Behinderten-, Schülertransporte und Ambulanzfahrten.

Zusätzliche Berechtigungen

Wer die praktische Prüfung mit einem Fahrzeug der Kategorie B besteht, darf auch BPT mit Fahrzeugen der Kat. C (schwere Ambulanzen) oder der Unterkategorie C1 (schwere Personenwagen, Ambulanzen) durchführen, sofern er im Besitz der entsprechenden Führerausweiskategorie ist.

Wer die praktische Prüfung mit einem Fahrzeug der Unterkategorie B1 besteht, darf nur BPT mit Fahrzeugen dieser Unterkategorie oder mit Fahrzeugen der Spezialkat. F durchführen.

Wer die praktische Prüfung mit einem Fahrzeug der Spezialkategorie F besteht, darf nur BPT mit Fahrzeugen dieser Unterkategorie durchführen.

Prüfungsfahrzeug

Ein Motorfahrzeug der Ausweiskategorie, mit der die berufsmässigen Personentransporte durchgeführt werden sollen.

Medizinische Anforderungen

1 Grösse

155 cm

2 Nervensystem

Keine Geisteskrankheiten. Keine Nervenkrankheiten mit dauernder Behinderung. Kein Schwachsinn. Keine Psychopatienten. Keine periodischen Bewusstseinsstörungen oder -verluste. Keine Gleichgewichtsstörungen.

3 Gesicht

Sehschärfe korrigiert beidseitig minimal 0.8 oder ein Auge korrigiert 1.0, das andere korrigiert minimal 0.6. Keine Einschränkung des Gesichtsfeldes. Keine Störung des Dämmerungssehens. Kein Doppelsehen. Keine wesentliche Einschränkung des stereoskopischen Sehens. Keine Aphakie, ausser bei ganztägiger Korrektur mit Kontaktglas und Binokularesehen.

Bewerber, welche die verlangte Sehschärfe nur mit Brille oder Kontaktschalen erreichen, sind zum Tragen einer Brille bzw. der Kontaktschalen während der Fahrt verpflichtet. Die Brille mit getönten Gläsern darf in der Dunkelheit eine Absorption von höchstens 35 Prozent aufweisen.

4 Gehör

Hörweite für Konversationsprache beidseitig 3m, bei einseitiger Taubheit 6m (ohne Hörapparat).

5 Brustkorb und Wirbelsäule

Keine Missbildungen und keine pathologischen Prozesse, welche die Atmung und Beweglichkeit erheblich beeinträchtigen.

6 Atmungsorgane

Keine aktive Lungentuberkulose. Keine chronische Lungenerkrankung und kein Asthma, welche die allgemeine Leistungsfähigkeit beeinträchtigen. Keine Behinderung der Atmung.

7 Herz und Gefässe

Keine ernstlichen Herz- und Gefässstörungen. Keine ernstliche Blutdruckanomalie.

8 Bauch- und Stoffwechselorgane

Keine erheblichen Funktionsstörungen des Magen-Darm Systems und der Stoffwechselorgane. Keine Beschwerden verursachende Hernien. Kein Prolaps.

9 Gliedmassen

Für das sichere Führen genügende funktionelle Leistungsfähigkeit.

(Medizinische Mindestanforderungen Gruppe 2)